

Berlin, 15.05.2021

Positionspapier Chancengleichheit im Studium

Aufgrund der Entwicklungen der vergangenen Jahre hinsichtlich der Verbreitung von Studierfähigkeitstests, insbesondere in den Studiengängen des Gesundheitswesens, positionieren sich im Folgenden der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD) und in gleicher oder ähnlicher Weise die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), der Bundesverband der Zahnmedizinstudierenden (bdzm) und der Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschlands (bvvd), zur Art der Durchführung und dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit durch die erhobenen Gebühren dieser Tests. Darüber hinaus gilt diese Position der finanziellen Chancengleichheit im Studium, in Hinsicht auf Kosten während des Studienverlaufs, die über die Semesterbeiträge hinausgehen.

Studierfähigkeitstests

Hintergründe

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 zu der Klage zweier Medizinstudierender bezüglich der Studienplatzvergabe (1 BvL 3/14-, Rn. 1-253) wurden die gesetzlichen Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen insofern unter anderem als verfassungswidrig eingestuft, als für einen hinreichenden Teil der Studienplätze neben der Abiturdurchschnittsnote keine weiteren Auswahlkriterien mit erheblichem Gewicht Berücksichtigung finden. Daher wurden hier Studierfähigkeitstests etabliert. Dazu zählen neben dem Test für Medizinische Studiengänge (TMS) auch der Hamburger Naturwissenschaftstest (HAM-Nat) und der Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST). Während wir Studierende die Hintergründe der Tests gutheißen, sehen wir Probleme in der Form und Ausführung der Tests auch hinsichtlich der Chancengleichheit der Studienanwärter*innen.

Wiederholung der Tests

Ein Problem ist, dass manche der Tests, beispielsweise der TMS, nur einmalig abgelegt werden dürfen. Gerade im Zusammenhang mit der Berufsfreiheit und dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf zumindest einmalige, reguläre Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sehen wir dort einen Widerspruch (BVerwG 7. Senat | 7 B 58/89; Art. 12 Abs. 1 GG).

Dieser Beschluss fußt darauf, dass aufgrund von Formschwankungen einer zu prüfenden Person ein einmaliges Nichtbestehen kein hinreichender Nachweis sei, dass sie für den angestrebten Beruf ungeeignet ist. Eine ähnliche Situation, durchläuft ein antretender Studierender beim Belegen eines Studierfähigkeitstests. Obgleich manche der Tests nicht auf ein Bestehen, sondern auf einen möglichst hohen erreichbaren Punktestand abzielen, ist der Umstand, dass dieser Test die Tauglichkeit für das Studium attestieren soll, dennoch gegeben.

Forderung

Aus diesem Grund fordern wir, dass Studierfähigkeitstests mindestens einmal wiederholt werden dürfen.

Gebühren der Tests

Im Rahmen der Durchführung einiger Tests werden Gebühren für die Durchführung erhoben. Darin sehen wir potenziell eine Benachteiligung von sozioökonomisch benachteiligten Studienanwärter*innen.

Forderung

Wir fordern, dass Studierfähigkeitstests, kostenfrei angeboten werden und in Härtefällen eine Übernahme der Anfahrtskosten zu einer Prüfung übernommen werden. Dabei sollen die Kosten von den Ländern oder dem Bund übernommen werden.

Weitere Kosten im Studienverlauf

Hintergründe

Neben den normalen Semestergebühren fallen in einigen Studiengängen und abhängig von Studienstandort immense zusätzliche Kosten für die Durchführung des Studiums an. Dies ist besonders auffällig bei manchen Studiengängen des Gesundheitswesens und den damit verbundenen verpflichtenden Praxisveranstaltungen. Dabei unterscheiden sich teilweise die aufkommenden Kosten innerhalb desselben Studiengangs von einer Universität zur anderen in ihrem Betrag. Die Rechtsgrundlage, auf der Universitäten Gebühren, wie beispielsweise Laborkosten, erheben, ist das jeweilige Landeshochschulgesetz, weshalb sich die Regelungen von einem Bundesland zum anderen maßgeblich unterscheiden können. Ebenso erheben zusätzlich manche Landesprüfungsämter Gebühren für die Anmeldung zu den Prüfungen der Ausbildungsabschnitte. Unter diesen Umständen stellt die Finanzierbarkeit am Studienstandort die angehenden Studierenden vor viele Fragen, die sie bei der Bewerbung nicht überblicken können.

Forderung

Aus diesem Grund fordern wir eine Überprüfung der Gesetzgebung zur Erhebung von zusätzlichen Gebühren, sowohl seitens der Universitäten als auch der Landesprüfungsämter. Ziel dieser Überprüfung und eventuell Überarbeitung soll ein deutschlandweit einheitliches System der Kosten innerhalb eines Studiengangs sein. Weiterhin sollen die erhobenen Gebühren transparent sein. Besonders vor dem Hintergrund der Chancengleichheit der Studierenden, ungeachtet ihres sozioökonomischen Status, sollen zusätzliche Kosten, die beispielsweise mit Laborpraktika in Verbindung stehen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Dies ist deshalb kritisch, da das erfolgreiche Abschließen dieser Veranstaltungen Voraussetzung für den Fortschritt und Abschluss des Studiums ist.

Quellen

[1]: BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 1972

[2]: BVerfG, Urteil des 8. Februar 1977

[3]: BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Dezember 2017;
Online verfügbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/ls20171219_1bvl000314.html, zuletzt geprüft am 15.04.2021

[4]: BVerwG Beschluss vom 8. Mai 1989- 7 B 58.89 [ECLI:DE:BVerwG:1989:080589B7B58.89.0]

[5]: Art. 12 Abs. 1 GG;
Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, zuletzt geprüft am 15.04.2021

[6]: Übersicht der Studierfähigkeitstests
Online verfügbar unter <https://hochschulstart.de/bewerben-beobachten/bewerbung/studierfaehigkeitstest>, zuletzt geprüft am 15.04.2021

[7]: Positionspapier des BPhD: Laborkosten (2018).
Online verfügbar unter https://www.bphd.de/wp-content/uploads/2021/03/PosPap_Laborkosten-an-pharmazeutischen-Standorten-in-Deutschland.pdf, zuletzt geprüft am 15.04.2021

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.

